



Michael Berl

kommunal services

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zuletzt geändert: 22.02.2014

1. BESTANDTEIL EINES AUFTRAGES

Bestandteil des Auftrages bezieht sich je nach Vereinbarung - auf sämtliche Arbeiten der Entleerung bzw. Reinigung an Kläranlagen Öl- und Fettabscheidern, Senkgruben etc., sowie Arbeiten im Bereich der Rohr- bzw. Kanalreinigung.

2. AUFGABEN UND INFORMATIONSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Personen der Fa. Berl kommunal services ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und Abwasserleitungen zu verschaffen.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber vor Beginn der Entleerungs- bzw. Reinigungsarbeiten alle gefährlichen Stoffe, wie z.B. Laugen, Säuren, Gifte, etc., die in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen und Abwasserleitungen enthalten sind, zu dokumentieren und das Dokument den Personen der Fa. Berl kommunal services zu übergeben und von diesem gegenzeichnen zu lassen. Diese gefährlichen Stoffe, können die Personen des ausführenden Reinigungsdienstes schädigen, oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen und sind üblicherweise nicht in Abwasserleitungen anzutreffen. Tritt eine besondere Gefahrenlage zu Tage, hat dieser unbedingt einen Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung stellen.

Soweit gefährliche Stoffe der vorhin bezeichneten Art nicht angegeben, dokumentiert und von den Personen der Fa. Berl kommunal services gegenzeichnet wurden, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Risiken frei.

2.1. LEITUNGSBESCHAFFENHEIT UND LEITUNGSFÜHRUNG

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung mitzuteilen um welche Rohrmaterialien es sich handelt und gleichfalls die Rohrleitungspläne bzw. Revisionspläne vorzulegen. Zudem hat er jedenfalls die Aufgabe, die Personen der Fa. Berl kommunal services, darauf hinzuweisen, wo sich im Rohrleitungsverlauf Bögen bzw. Besonderheiten befinden. Soweit der Auftraggeber dieser seiner Informationspflicht nicht nachkommt und es im Zuge der Auftragsabwicklung zu Schäden an Rohren bzw. Leitungssystemen kommt, haftet die Fa. Berl kommunal services nur für grobe Fahrlässigkeit.

3. AUSFÜHRUNG

Werden keine gesonderten schriftliche Absprachen getroffen, erfolgt die Durchführung der Arbeiten im Bezug auf Arbeitsumfang, Arbeitsausgangspunkt, Maschinen- und Geräteeinsatz, nach den technischen Durchführungsrichtlinien der Fa. Berl kommunal services. Eine nachhaltige Reinigungsleistung ist dabei jedoch anzustreben.

3.1.

Vorliegend der schriftlichen Auftragserteilung ist der Arbeitsbeginn binnen 14 Arbeitstagen mit dem Auftraggeber abzustimmen bzw. zu bewerkstelligen. Die Festlegung der Ausführungsart und des Leistungsumfanges sowie sonstige Abstimmungen können auch mündlich erfolgen. Ausgenommen davon sind unvorhergesehene Notfälle, hier ist eine schriftliche Beauftragung nachzureichen. Nachträgliche Änderungen des Auftraggebers betreffend Auftrags- und Leistungsumfang verlängern die Ausführungsfrist unter Einberechnung einer notwendigen Dispositionsfrist.



3.2.

Die von uns genannten Ausführungsfristen sind unverbindlich. Sie basieren im Übrigen darauf, dass bei Durchführung der Arbeiten sich keine besonderen Vorkommnisse einstellen. Die Fa. Berl kommunal services behält sich vor, den Beginn der Ausführung des Auftrags zeitlich in vertretbarem Ausmaß zu verschieben, soweit vordringliche Aufgaben ihm etwa aufgrund behördlicher Anforderung bekannt werden.

3.3.

Verzögern sich unsere Arbeiten oder Leistungen durch Umstände, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so sind uns die daraus erwachsenden Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten und Vorhaltekosten für Gerätschaften zusätzlich zu vergüten.

4. ARBEITSERFOLG

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die zunächst vorgeschlagene und angebotene Reinigungsmaßnahme den entsprechenden Reinigungserfolg erzielt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Fa. Berl kommunal services bei der Wahl der Reinigungsgeräte und der Ausführungsweise jedenfalls zunächst die **schonendste** und **kostengünstigste** Art und Weise wählt. Tritt bei dieser Anwendung nicht der vorgesehene Reinigungserfolg ein, ist die Fa. Berl kommunal services berechtigt, auch weitergehende Gerätschaften, bei dementsprechender Kostenanhebung einzusetzen. Der zunächst erfolglose und auch der nachfolgende Reinigungsversuch mit weitergehenden Gerätschaften bleiben auch bei einem Abbruch der Arbeiten vergütungspflichtig.

5. PREISE

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, welche mit Hochdruckwagen, kombinierten Absaug-/Hochdruckwagen, Saugwagen, Pumpen, Handwerkzeugen oder manuell ausgeführt werden. Die Preise werden jeweils gesondert angegeben, je nach Einsatz der einzelnen Gerätschaften bzw. des Fahrzeuges und damit des Gesamtaufwandes. Arbeiten, die nur mittelbar die Reinigung von Entwässerungseinrichtungen betreffen, z.B. Aufreißen von Mauerwerk, Aufgrabarbeiten oder sonstige Hilfsdienste werden gesondert berechnet. Strom und Wasser sind vom Kunden kostenlos beizustellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Anfallende Entsorgungskosten trägt gleichfalls der Auftraggeber.

Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen und Zinseszinsen von jeweils 10 % p.a. bei vierteljährlicher Verrechnung zu beanspruchen. Treten jedoch Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt ein, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen bewirken, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Weiters sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere weiteren Arbeiten und Leistungen bis zum Ausgleich etwaig offener Forderungen durch den Kunden einzustellen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5.2.

Arbeiten und Leistungen, die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit, etwa in der Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet.

5.3.

Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen gegen Erteilung dementsprechender Abschlagsrechnungen zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abschlagszahlungen zu leisten. Geht eine Abschlagszahlung nicht pünktlich ein, so sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen.



6. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Wir übernehmen keinerlei Gewähr für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, soweit diese entstehen durch

6.1.

Arbeiten an defekten z.B. rissigen, brüchigen oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen.

6.2.

Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Laufwinkel von mehr als 45 Grad.

6.3.

Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsgegenständen oder Rohrleitungen stecken bleiben oder abhanden kommen.

6.4.

Austretender Inhalt von Entwässerungsgegenständen oder Entwässerungsleitungen.

6.5.

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.

6.6.

Haben sich Arbeitsgeräte wie z.B. Spüldüsen, FS-Kameras bzw. sonstige Arbeitsgeräte, bei Durchführung der Reinigungs- und Inspektionsmaßnahme festgesetzt und sind diese trotz aller Bemühungen nicht mehr aus der Rohrleitungs- bzw. Entsorgungseinrichtung zu lösen, so erfolgt das evtl. erforderliche Ausgraben und das dadurch zu Schaden gekommene Arbeitsgerät ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

6.7.

Wir begrenzen im Übrigen unsere Haftung auf den Fall, dass dem Haftungsfall ein vorsätzliches oder aber grob fahrlässiges Verhalten zugrunde liegt. Ausgenommen ist der Fall, dass unsererseits gegen Kardinalpflichten verstoßen wird oder aber ein zumindest fahrlässiges Verhalten einem unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten anzulasten ist. Im Übrigen ist aber auch in diesem Fall unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. REKLAMATIONEN

Durch die Wiederinbetriebnahme der Entwässerungsleitungen bzw. -gegenstände und deren Einrichtungen erklärt der Auftraggeber die Abnahme unserer Werkleistung.

8. AUFRECHNUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen schließen wir aus, soweit Gegenansprüche nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laxenburg (Mödling).